



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 62 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017
- 63 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eschweiler
- 64 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverkehrsordnung)
- 65 Einziehung einer Brücke über den Omerbach (Gemarkung Eschweiler, Flur 77, Nr. 28)
- 66 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Nicolaas Andreas Kamps
- 67 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Tshibangu Kamba
- 68 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Victor Trueman

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
06.10.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

62

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt
Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gemacht. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 einschließlich der 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2017 liegt während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können

vom 10.10.2016 bis 04.11.2016

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540 b (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 30.09.2016

Bertram
Bürgermeister

**- Entwurf -
Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW, S. 496), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	173.912.850 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	172.184.350 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	166.973.400 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	156.779.100 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.824.450 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.370.250 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.095.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.423.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **5.095.800 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.683.350 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

Da eine besondere Hebesatzsetzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 9

1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung). Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung). Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
-

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

3. Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) der planmäßig ermittelte Jahresfehlbetrag des Ergebnisplanes im lfd. Haushaltsjahr um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes überschritten wird.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 ist hiermit

aufgestellt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 20.09.2016

Stefan Kaever
Stadtkämmerer

bestätigt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 20.09.2016

Rudi Bertram
Bürgermeister

63

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 28.09.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 425.831.998,97 Euro, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von - 15.143.628,24 Euro und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.185.793,57 Euro festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	32.539.523,60
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	104.848,72	2	Sonderposten	117.985.911,51
1.2	Sachanlagen	361.662.682,26	3	Rückstellungen	94.898.079,31
1.3	Finanzanlagen	51.432.919,24	4	Verbindlichkeiten	170.043.977,93
2	Umlaufvermögen		5	Passive	10.364.506,62
2.1	Vorräte	725.687,13		Rechnungsabgrenzung	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.765.052,38			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	1.185.793,57			
3	Aktive	4.955.015,67			
	Rechnungsabgrenzung				
		425.831.998,97			425.831.998,97

2. Ergebnisrechnung 2015

Erträge und Aufwendungen	EUR
+ Ordentliche Erträge	159.638.451,45
- Ordentliche Aufwendungen	- 175.632.856,72
= Ordentliches Ergebnis	- 15.994.405,27
+/- Finanzergebnis	850.777,03
= Ergebnis der laufenden Verwaltung	- 15.143.628,24
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	- 15.143.628,24
<u>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u>	
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	506.448,52
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	- 690.536,16
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	- 4.543.006,00
= Verrechnungssaldo	- 4.727.093,64

3. Finanzrechnung 2015

Ein- und Auszahlungen	EUR
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	152.196.342,92
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 145.049.752,67
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.146.590,25
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.970.877,93
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 11.695.718,29
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.724.840,36
= Finanzmittelüberschuss	2.421.749,89
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 4.234.947,10
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.813.197,21
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.125.217,83
+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	- 126.227,05
= Liquide Mittel	1.185.793,57

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 05. Oktober 2016

Bertram
Bürgermeister

64

**2. Änderung
der ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der
Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28.09.2016 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2) Buchst. b) wird hinter dem Wort: „Sporteinrichtungen,“ das Wort „Buswarteeinrichtungen,“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 5) wird gestrichen.

3. In § 12 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Dem Betreiber/der Betreiberin eines im Geltungsbereich der Glasverbotszone gelegenen Gaststättengewerbes, Gastronomiebetriebes oder eines sonstigen dem Verkauf oder der Abgabe von Getränken dienenden Gewerbes sind der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen (z. B. Flaschen, Gläsern, etc.) außerhalb geschlossener Räume in den in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Zeiten untersagt.

Der Betreiber/die Betreiberin ist im Rahmen seines/ihrer Gewerbebetriebes für die Einhaltung des Glasverbotes gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlich. Soweit ihm/ihr ein Verstoß gegen das Glasverbot bekannt wird, hat er/sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß zu verhindern.“

4. In § 14 Abs. 1) werden der Buchstabe j) wie nachfolgend neugefasst sowie die Buchstaben k) und l) wie nachfolgend angefügt:

„j) das Verbot über das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen oder das Verbot über das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung,

k) das Verbot über den Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung verletzt oder

l) entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß gegen das Glasverbot zu verhindern.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 29.09.2016

Bertram
Bürgermeister

65

Einziehung einer Brücke über den Omerbach (Gemarkung Eschweiler, Flur 77 Nr. 28)

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Brücke über den Omerbach (Gemarkung Eschweiler, Flur 77 Nr. 28) in Verlängerung des Wirtschaftsweges Gemarkung Eschweiler, Flur 78 Nr. 22 - „Auf der Weide“ - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache Nothberg – N 78 - aus dem Jahre 1933 im Zuge der vorgenannten Wegeparzelle angelegten Brücke über den Omerbach soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Nothberg – N 78 - aus dem Jahre 1933 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Brücke ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Brücke und mögliche Ersatzwege ersichtlich sind, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 305, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 305, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 29.09.2016

Bertram
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Herrn Nicolaas Andreas Kamps, zuletzt wohnhaft Klinkenweg 56 in 4850 Plombieres, Belgien, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid:

- a) Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 17.05.2016, Debitoren-Nr. 5069944-0100-1, Steuernummer 5.202.806.3.10812.2

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,

Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags
14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 29.09.2016

Bertram
Bürgermeister

67

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Tshibangu Kamba, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13144, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.09.2016

Bertram
Bürgermeister

68

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)**

Die an Herrn Victor Trueman, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12629 D + E, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.09.2016

Bertram
Bürgermeister